

ren, des Organs Feuerwehr oder der örtlichen Räte bedingt in den meisten Fällen bereits eine Brandgefährdung.

**Auflagen** sind mündliche oder schriftliche Verfügungen oder Aufforderungen der dafür verantwortlichen Organe, z. B. der freiwilligen Feuerwehr, zur Beseitigung von Mängeln im Brandschutz.

3. Das Zuwiderhandeln muß eine **unmittelbare Gefahrensituation** und nicht nur die abstrakte Möglichkeit einer Gefahr hervorrufen. Zur unmittelbaren Gefahr vgl. § 186 Anm. 4. Die Wahrscheinlichkeit des Zusammentreffens der für ein Feuer erforderlichen Bedingungen muß real sein, z. B., wenn eine Sicherheitstemperaturgrenze bzw. zugelassene Grenzwerte für explosive Gemische überschritten sind und sich der Zünd- bzw. Explosionsgrenze nähern, wenn in einem Tanklager geraucht wird oder ungenehmigt Schweißarbeiten in Explosionsbereichen ohne die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.

Bei der Einschätzung der unmittelbaren Gefahr sind deshalb solche Umstände wie Windrichtung, Wetter, Jahreszeit, Waldbrand warnstufe, Entfernung zum gefährdeten Menschen oder Gegenstand, vorherige Schutzmaßnahmen oder Brennbarkeit bzw. Entflammbarkeit des Materials zu prüfen.

Durch Explosionen können auch nichtbrennbare Gegenstände gefährdet werden.

4. Sowohl das Zuwiderhandeln gegen gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen der unter Anm. 2 angeführten Organe als auch die Herbeiführung der unmittelbaren Gefahr kann **vorsätzlich** oder **fahrlässig** erfolgen.

5. Handlungen, die keine erhebliche Beeinträchtigung der Brandsicherheit und eine unmittelbare in § 187 bezeichnete Gefahr herbeiführen, können als Ordnungswidrigkeit nach § 20 Brandschutzgesetz vom 19. 12. 1974 (GBl, 11974 Nr. 62 S. 575) verfolgt werden.

#### §188

#### Fahrlässige Verursachung eines Brandes

(1) Wer fahrlässig eine in § 185 genannte Handlung begeht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft,

(2) Wer durch die Tat den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht, eine Vielzahl von Menschen unmittelbar gefährdet oder einen besonders schweren Sachschaden verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Wer durch die Tat den Tod mehrerer Menschen verursacht und wenn

1. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen oder von Auflagen der für den Brandschutz verantwortlichen Organe zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Explosionen beruht oder
2. der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.